

**Mit diesem kleinen Ratgeber wenden wir uns an Menschen, die sich mit dem Thema Tod, Begräbnis und dem Danach auseinandersetzen wollen oder müssen.**

### **Wichtige Inhalte:**

1. Erste Schritte nach dem Ableben
2. Notwendige Dokumente für die Bestattung
3. Bestattungsunternehmen
4. Notwendige Behördendienste
5. Verlassenschaftsabhandlung
6. Informationen für die Zeit danach

## **1. Erste Schritte nach dem Ableben**

### **Ableben im Inland**

Bei einem Todesfall ist unverzüglich ein Arzt zu verständigen, der die Totenbeschau vornimmt. Sie sollten auch sofort Kontakt zu einem Bestattungsunternehmen aufnehmen, um die weiteren Schritte zu veranlassen. Die Mitarbeiter werden Sie nicht nur ausführlich informieren, sondern auch bemüht sein, Ihnen die erforderlichen Wege, soweit es möglich ist, abzunehmen. Bitte beachten Sie, dass vor der Totenbeschau keine Veränderung (auch kein Umkleiden) am Verstorbenen vorgenommen werden darf.

### **Ableben in einem Krankenhaus oder Pflegeheim:**

Wenn der Todesfall in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim eingetreten ist, übernimmt die Leitung der jeweiligen Institution die Einleitung der notwendigen Schritte.

### **Ableben im Ausland**

Beim Ableben eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland erfolgt die Verständigung der Angehörigen erforderlichenfalls durch die österreichische Vertretungsbehörde, die auch bei allen weiteren Veranlassungen behilflich ist. Auch dabei berät Sie gerne Ihr Bestattungsunternehmen und übernimmt die Überführung von und nach allen europäischen Staaten und organisiert den Flugtransport von und in alle Staaten der Erde.

### **Totenbeschau**

Nach den Bestimmungen der Bestattungsgesetze der neun österreichischen Bundesländer ist jede Leiche der Totenbeschau zu unterziehen. Zweck der Totenbeschau ist die Feststellung des eingetretenen Todes sowie der Art und Ursache des Todes. Stand der/die Verstorbene vor seinem/ihrer Tod in ärztlicher Behandlung ist der Arzt, der den/die Verstorbene(n) zuletzt behandelt hat, verpflichtet, einen Behandlungsschein auszustellen.

## **2. Notwendige Dokumente für die Bestattung**

Bei Eintreffen des Totenbeschauarztes sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Ärztlicher Behandlungsschein sowie
- folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden):
- Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde
- Meldezettel
- bei Verwitweten zusätzlich: Abschrift aus dem Sterbeprotokoll oder Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten
- bei Geschiedenen: Scheidungsurteil
- bei Akademikern: urkundlicher Nachweis des akademischen Grades

### **Todesbescheinigung und Freigabe des Verstorbenen**

Nach Abschluss der Totenbeschau stellt der Arzt die Todesbescheinigung aus, die für die Beurkundung des Sterbefalles beim Standesamt benötigt wird. Damit ist auch die Freigabe des/der Verstorbenen zur Bestattung verbunden. Der/die Verstorbene kann nunmehr vom Bestatter vom Sterbeort abgeholt und in die Leichenkammer/Aufbahrungshalle des Beerdigungsfriedhofes gebracht werden.

Bei ungeklärter Todesursache und bei Todesfällen als Folge strafbarer Handlungen bzw. bei Verdacht auf fremdes Verschulden leitet der Arzt ein behördliches Verfahren zur Klärung der Todesursache ein (Obduktion). In diesen Fällen besorgt der Bestatter den Transport des/der Verstorbenen zu dem für

die Durchführung der Obduktion vorgesehenen Ort. Auch bei Totgeburten oder Fehlgeburten ist eine Totenbeschau vorzunehmen. Totgeburten sind dem Standesamt zur Beurkundung anzuzeigen während Fehlgeburten nicht den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes unterliegen. Sowohl Totgeburten als auch Fehlgeburten sind zu bestatten, auch darüber informiert Sie Ihr Bestatter.

### **3. Bestattungsunternehmen**

Der Bestatter übernimmt für sie gerne:

- die Ausrichtung der Trauerfeier (Gestaltung, Trauermusik, Friedhof)
- Organisation der Gestaltung und des Drucks von Parten
- Beratung bei der Auswahl des Sarges bzw. der Urne
- Beauftragung von Floristen für Kranz- und Blumenwünsche
- Überführungen von und nach allen Ländern der Erde
- die Besorgung der nötigen Überführungspapiere
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Besorgung der Sterbeurkunden
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung (Wiener Verein)
- Beauftragung des Steinmetz

### **4. Notwendige Behördenwege**

#### **Eintragung ins Sterbebuch**

Spätestens an dem Sterbetag folgenden Werktag ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt die Eintragung im Sterbebuch (Anzeige des Todes) vorzunehmen. Jene Person (nächster Verwandter), die die Anzeige erstattet, hat sich mit einem möglichst mit Lichtbild versehenen Ausweis zu legitimieren.

Mitzubringende Dokumente:

- Anzeige des Todes (Todesbescheinigung) sowie
- Personaldokumente des Verstorbenen (siehe Punkt 2, notwendige Dokumente für die Bestattung)

Nach der Eintragung im Sterbebuch wird vom Standesamt eine Todesbescheinigung sowie eine Abschrift aus dem Sterbebuch (wird für verschiedene Abmeldungen benötigt; ist gebührenpflichtig) ausgestellt.

**TIPP:** Lassen Sie sich eine ausreichende Anzahl von Abschriften erstellen.

#### **Polizeiliche Abmeldung**

Nach den personenstandsrechtlichen Bestimmungen sind die Standesämter verpflichtet, das Zentralmeldeamt von jedem Todesfall in Kenntnis zu setzen. Diese Bestimmung betrifft jedoch nur den Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen. Ein Zweitwohnsitz ist daher von den Hinterbliebenen abzumelden.

### **5. Verlassenschaftsabhandlung**

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet, für das in größeren Städten der nach Wohnort und Sterbetag zuständige Notar vom Gericht zum Gerichtskommissär bestellt wird. In allen anderen Fällen wird für dieses Verfahren der Notar zum Gerichtskommissär bestellt, der für jenen Ort zuständig ist, in dem der/die Verstorbene seinen/ihren letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes richtet sich ebenfalls nach dem letzten ordentlichen Wohnsitz des/der Verstorbenen. Die Einladung der Hinterbliebenen zur Todfallsaufnahme erfolgt durch den Notar. In dringenden Fällen kann der Notar beim Gericht oder beim Bestatter erfragt und von den Erben selbst aufgesucht werden.

Es empfiehlt sich folgende Unterlagen für den Notariatstermin vorzubereiten:

- Name, Adressen, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten
- Standesdokumente (Abschrift aus dem Sterbebuch, Geburtsurkunde, evt. Heiratsurkunde)
- Staatsbürgerschaftsnachweis der/des Verstorbenen
- Meldezettel der/des Verstorbenen
- Letztwillige Verfügungen
- Vormundschaftsdekrete (Bescheide über die Bestellung zum Sachverwalter)
- Letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen
- kurze Aufstellung und Belege über den Nachlass
- Aufstellung und Belege über Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, des Todesfalls und des Begräbnisses

## **6. Informationen für die Zeit danach**

### **Steuerliche Behandlung von Bestattungsaufträgen**

Begräbniskosten einschließlich der Errichtung eines Gedenkzeichens an der Grabstelle gehören grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten des Nachlasses und sind daher in erster Linie aus diesem zu bestreiten. Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können diese Aufwendungen in einem bestimmten Ausmaß als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt werden.

Vergütungen von anderer Seite (z.B. Sterbeversicherung) gelten als Nachlassvermögen. Für die durch den Todesfall bedingten anderen steuerlichen Auswirkungen (z.B. Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für den Verstorbenen) empfiehlt es sich, Auskünfte von Fachleuten (z.B. Wohnsitzfinanzamt, Steuerberater, Lohnverrechnungsstelle des Arbeitgebers) einzuholen.

Wichtige Schritte, die ehest möglich nach der Bestattung in die Wege geleitet werden sollten:

### **Benachrichtigung des Arbeitgebers oder des Pensionsversicherungsträgers**

Der Antrag auf Witwer- bzw. Witwenpension und Waisenpension ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen. Dort erfährt man, ob die nötigen Versicherungsmonate vorliegen. Auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens ein Beitragsmonat vom Verstorbenen erworben wurde, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten oder der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension in der Regel erst mit dem Tag der Antragstellung.

**TIPP:** Eventuelle Sterbegeld- und Pflegegeldansprüche prüfen!

### **Benachrichtigung der Bank**

Bitte benachrichtigen Sie so rasch wie möglich auch die kontoführende Bank des Verstorbenen. Diese veranlasst die Sperre des Kontos und leitet bei Anfrage des Notars die notwendigen Informationen weiter. Laufende Zahlungen müssen jedoch sofort geändert oder gelöst werden, diese Korrekturen übernimmt Ihr Berater gerne für Sie.

- Änderungen von Daueraufträgen, Abbuchungsaufträgen
- Rahmenvereinbarung für Begräbniskosten (bei Bedarf)
- Auflösung von Bausparverträgen
- Anforderung von Lebensversicherungssummen
- Änderung oder Kündigung von Versicherungsverträgen

### **Versicherungen**

Zur Behebung von Versicherungssummen müssen dem Versicherungsinstitut folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Sterbeurkunden
- Versicherungspolizze
- Lichtbildausweis des Antragstellers

Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist auch diese Person bereits verstorben, so ist ein Gerichtsbeschluss beizubringen aus dem der nunmehr Begünstigte hervorgeht. Lautet die Polizze auf „Überbringer“, so muss sich dieser ebenfalls mit einem Lichtbildausweis legitimieren.

Polizzen, dessen Begünstigte „Die Erben“ lauten, können erst nach Abhandlung der Verlassenschaft durch den Nachlassverwalter ausbezahlt werden.

### **Sonstige Berechtigungen und Verpflichtungen**

- Änderung oder Auflösung von Mietverträgen (Mieteintrittsrecht der Angehörigen)
- Abmeldung oder Ummeldung des Gas- und Strombezuges
- Abmeldung oder Übernahme des Telefons
- Kündigung der Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften
- Abmeldung oder Übernahme der Rundfunk- und Fernsehbewilligungen
- Rücklegung oder Änderung bestehender Gewerbeberechtigungen
- Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften
- Urkunden und Ausweise müssen in der Regel nicht zurückgegeben werden
- Führerschein muss nicht zurück gegeben werden
- Um- oder Abmeldung von KFZ Fahrzeugen
- Waffenschein abmelden

**ACHTUNG:** Ist jedoch auf den Namen des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder Anhänger zum Verkehr zugelassen, so muss der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (das ist diejenige Person, die vom Gericht zur Besorgung – Verwaltung – des Nachlasses bestimmt wurde) die Behörde vom Tod des Zulassungsbesitzers verständigen.